

**Satzung
für den gemeinnützigen Verein**

**MUMAASO e.V.
- Projekt für Waisenkinder im Distrikt Masaka, Uganda**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: **MUMAASO e.V. - Projekt für Waisenkinder im Distrikt Masaka, Uganda.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 47574 Goch-Kessel, Kranenburger Str. 67. Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich in 47574 Goch-Kessel, Kranenburger Str. 67.
- 1.3 Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Kleve) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.4 Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31.12. des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Waisenkindern im Distrikt Masaka, Uganda, hinsichtlich sozialer Fürsorge, medizinischer Betreuung und schulischer Ausbildung. Diesen Kindern soll damit ein Ausweg aus ihrer Notlage und eine Perspektive für ihre Zukunft – das heißt MUMAASO in der Landessprache – geboten werden.
- 2.2 Gründe für diese Zielsetzung sind:
 - Diese Kinder haben keine Eltern mehr, die sich um ihre Belange kümmern. Ihnen fehlen daher auch die Mittel zum Lebensunterhalt und zum Schulbesuch. Erschwerend kommt hinzu, dass die Schulausbildung in Uganda kostenpflichtig ist.
 - Eine Absicherung der Kinder durch eine Großfamilie ist in diesem Teil Ugandas wegen Bürgerkrieg und wegen der hohen HIV- Infektions- und Sterberate nicht gegeben.
- 2.3 Die Projektarbeiten vor Ort werden ausschließlich von ugandischen Mitarbeitern durchgeführt. Eine besondere Aufgabe übernimmt eine Koordinatorin (oder ein Koordinator), die Angestellte des Vereins ist. Sie soll die Kinder über die Dienste der jeweiligen Schule hinaus sozial und medizinisch betreuen und so auch eine familiäre Fürsorge gewährleisten.

Zur sozialen Betreuung der Kinder gehören: Überwachung der Schullaufbahn, Betreuung während der Schulferien, Kontakt mit dem Umfeld und mit Verwandten etc.

Über die medizinische Versorgung seitens der Schule hinaus organisiert die Koordinatorin – falls erforderlich – weitere medizinische Betreuung der Kinder, z.B. Impfungen.

Die Koordinatorin wird bei Bedarf von Mitarbeitern vor Ort unterstützt. Sie ist für die Betreuung hauptverantwortlich. Durch schriftliche Berichte am Ende eines jeden Schul-Terms informiert sie den Verein über die einzelnen – vom Verein geförderten – Schüler.

Die Kontrolle der Aktivitäten und die Beratung durch die Vereinsmitglieder finden regelmäßig statt. Das Projekt in Uganda wird möglichst zweimal im Jahr von einem Mitglied des Vorstandes oder von anderen Vereinsmitgliedern besucht. Durch Internet und Telefon besteht ständig Kontakt zwischen dem Verein und den ugandischen Mitarbeitern, insbesondere mit der Koordinatorin.

2.4 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird die Kooperation mit staatlichen Schulen angestrebt, in denen die Verpflegung der Schüler und eine medizinische Basisversorgung bereits gewährleistet sind. Weitere Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- die Übernahme von Schulkosten pro Kind und Jahr incl. Verpflegung,
- die Übernahme von Kosten für Auflagen der Schulen (Identitätskarte, Uniform, Schulpullover, Schuhe, Schulmaterialien),
- die Übernahme von Kosten für medizinische Versorgung,
- die Übernahme der Personalkosten für die Koordinatorin und für eventuelle Mitarbeiter incl. Fahrkosten, Transportkosten, Telefon- und Internetkosten,
- Zahlung behördlicher Gebühren,
- Zahlung von Porto und Bankgebühren,
- die Übernahme von Präsentationskosten und Werbekosten (Präsentation des Projektes für potentielle Spender z.B. Flyer, Präsentationsmappe, Rundbrief, Homepage),
- die Zahlung anfallender Gründungskosten.

Die für die Kontrollen der Aktivitäten notwendigerweise erforderlichen Reisekosten werden vom Verein gezahlt. Der Verein erstattet gegen Vorlage der Belege sämtliche Flugkosten, Übernachtungskosten, Fahrzeugmietkosten einschließlich Spritgelder. Bei Verzicht auf Erstattung der Reisekosten erhält der Reisende eine Sachspendenbescheinigung.

Als weitere Maßnahme zur Erreichung des Vereinszweckes wird ein Förderkreis gegründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen. Der Verein gilt als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder, nahe Angehörige der Vereinsmitglieder oder Dritte. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- 3.4 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 3.5 Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.6 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich, wenn die Kündigung 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- 4.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllung der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung ohne Einhaltung der o.g. Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 6.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag.
- 6.3. In bestimmten Situationen und, wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Vollmachtserteilung der einzelnen Mitglieder an andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden globalen Haushaltsplan des Vereins.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und ggf. die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 7.6. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a) zusätzliche Aufgaben des Vereins,
 - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) eingebrachte Anträge.

- 7.7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem
1. ersten Vorsitzenden
 2. zweiten Vorsitzenden
 3. Kassierer (Geschäftsführer)
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 8.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.4 Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

- 9.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 9.2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer ernannt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die Finanzierung des Vereines kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen und durch Zuwendungen auf Antrag aus dem Bußgeldfond sowie auf Antrag aus anderen Fonds und Stiftungen.
- 10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.3 Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gilt der erste Vorsitzende als Liquidator. Für die Durchführung seiner Aufgabe gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die gemeinnützige Verwendung des nach Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens

Das verbleibende Vereinsvermögen soll im Auflösungsfall an die SOS-Kinderdorf e.V. für die SOS-Kinderdörfer in Uganda übergehen. Eine Zuteilung des verbleibenden Vereinsvermögens an die genannte gemeinnützige Einrichtung bedarf der vorherigen Genehmigung des Finanzamtes.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

